

1 Monatlicher Grundpreis

Der Grundpreis beträgt **80,00 €/Monat.**

2 Leistungspreis

Der Leistungspreis für jedes kW der Abrechnungsleistung beträgt **7,00 €/kW u. Monat.**

Als Abrechnungsleistung gilt der höchste innerhalb eines Abrechnungsmonats gemessene viertelstündige Mittelwert der Wirkleistung.

3 Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit

Der Arbeitspreis für die gelieferte Wirkarbeit beträgt **14,60 ct/kWh.**

4 Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit

Der Arbeitspreis für die beanspruchte Blindarbeit beträgt **1,00 ct/kvarh.**

Monatlich wird nur der Teil der Blindarbeit berechnet, der 50 % der Wirkarbeit (in kWh) übersteigt.

5 Messeinrichtungen

Mit dem Grundpreis gemäß Ziffer 1 sind die Aufwendungen der RheinEnergie für die Bereitstellung und Unterhaltung einer Messeinrichtung mit registrierender Lastgangmessung (RLM-Zähler) sowie für deren Ablesung und Verrechnung abgegolten.

Sofern an einer Verbrauchsstelle des Kunden mehrere RLM-Zähler installiert sind, wird der Grundpreis gemäß Ziffer 1 je RLM-Zähler berechnet.

Bezieht der Kunde aus besonderen Gründen elektrische Energie über zusätzliche Messeinrichtungen, so werden die Messwerte von einander entsprechenden Messeinrichtungen arithmetisch (zeitungleich) addiert.

6 Weitere Entgeltbestandteile

A) Der Arbeitspreis gemäß Ziffer 3 erhöht sich vor Umsatzsteuer um folgende Umlagen:

- a) EEG-Umlage zur Deckung der sich für die RheinEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten aus dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz, EEG) in Verbindung mit der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergie-auf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung – EEV), beide in der jeweils gültigen Fassung.
- b) KWKG-Umlage zur Deckung der sich für die RheinEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung.
- c) Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV zur Deckung der sich für die RheinEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung - StromNEV) in der jeweils gültigen Fassung.

- d) Offshore-Netzumlage zur Deckung der sich für die RheinEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten auf Grundlage des § 17f EnWG in der jeweils gültigen Fassung.
- e) Abschalt-Umlage zur Deckung der sich für die RheinEnergie jeweils ergebenden Mehrkosten gemäß § 18 Abs. 1 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) in der jeweils gültigen Fassung.

Die vom Kunden zu zahlenden Umlagen entsprechen in ihrer Höhe den von der RheinEnergie jeweils an den Verteilnetz- oder Übertragungsnetzbetreiber zu zahlenden Umlagen.

Die Höhe der Umlagen wird jährlich von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf deren Internetseite unter www.netztransparenz.de veröffentlicht.

Zur derzeitigen Höhe der jeweiligen Umlagen wird auf die Angaben im vertragsergänzenden Schreiben verwiesen.

Über Änderungen der Höhe der jeweiligen Umlagen wird der Kunde schriftlich informiert.

Nur für die EEG-Umlage gilt:

Soweit der Kunde ein begünstigtes Unternehmen nach der Besonderen Ausgleichsregelung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und im Besitz eines Bescheides des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) über die Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 oder 103 EEG 2017 ist, wird die EEG-Umlage direkt zwischen Übertragungsnetzbetreiber und Kunde abgerechnet.

B) Konzessionsabgabe und Steuern

Soweit die RheinEnergie für die Lieferung eine Konzessionsabgabe zu entrichten hat, ist diese in dem Preis gemäß Ziffer 3 bereits enthalten.

Alle Preise sind Nettopreise, denen die Stromsteuer und die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe zugeschlagen werden.